

Kiel, 27. Oktober 2014

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 20.-22. November 2014

Gegenstand:

Beschluss über die Verteilung der Sitze auf Ehrenamtliche, Ordinierte und Mitarbeitende für die Wahl in die EKD-Synode

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:
Für die Wahl in die EKD-Synode wird die Verteilung fünf Ehrenamtliche, drei Ordinierte und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter festgelegt. Es wird entsprechend nach getrennten Listen gewählt. In die VELKD-Generalsynode wird eine weitere Ehrenamtliche bzw. ein weiterer Ehrenamtlicher gewählt.

Anlagen:

Vermerk von Dr. Eberstein vom 30. September 2014

Begründung:

Die Erste Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 10./11. Oktober 2014 über einen vereinfachenden Vorschlag für die Wahlen in die EKD- bzw. VELKD-Synode beraten und angeregt, dass die Landessynode vor den Wahlen die im Beschlussvorschlag aufgeführten Festlegungen trifft.

ANLAGE

Landeskirchenamt
R Eb

30. September 2014

1. Vermerk: Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) in der EKD-Synode, der VELKD-Generalsynode und der UEK-Vollkonferenz

I. Mitgliedschaft in der Synode der EKD und in der Generalsynode der VELKD

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der EKD besteht die EKD-Synode aus 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD wählt die Nordkirche neun Mitglieder in die EKD-Synode.

Die Generalsynode der VELKD besteht nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der VELKD-Verfassung aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden. Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der VELKD-Verfassung wählt die Nordkirche zehn Mitglieder in die VELKD-Generalsynode, davon drei ordinierte. Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 3 der VELKD-Verfassung bestimmt die Nordkirche eines dieser zehn Mitglieder, das nicht zugleich Mitglied der EKD-Synode ist.

II. Wahlverfahren

Nach Artikel 6 Absatz 2 Verfassung Nordkirche stellen die Ehrenamtlichen in kirchlichen Gremien die Mehrheit, wenn durch die Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht. Dies gilt auch für Wahlen in (größere) Gremien kirchlicher Bünde durch die Nordkirche. So ist auch schon in der Vergangenheit zumindest in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verfahren worden.

Demnach wäre es ratsam, vor der Wahl durch die Landessynode am 20. bis 22. November 2014 folgende Festlegungen zu treffen, die die Erste Kirchenleitung der Landessynode vorschlagen könnte:

1. Zunächst erfolgt die Wahl der neun EKD-Synodalen, die zugleich VELKD-Generalsynodale sind.
2. Bei dieser Wahl sollte festgelegt werden, dass fünf Gewählte Ehrenamtliche sein müssen, um eine Ehrenamtlichen-Mehrheit von fünf zu vier zu garantieren.
3. Ferner sollte festgelegt werden, dass mindestens zwei und nicht mehr als drei Gewählte Ordinierte sein müssen, um zu gewährleisten, dass drei Ordinierte Mitglieder der VELKD-Generalsynode sein können.
4. Schließlich sollte festgelegt werden, dass eine bzw. einer der Gewählten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sein muss. Diese Festlegung würde die Beteiligung der Mitar-

beiterschaft an der Willensbildung in der EKD-Synode sichern. Sie entspräche auch der Zusammensetzung nordkirchlicher Entscheidungsgremien auf Kirchenge-meinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene.

5. Dann kann in einer gemeinsamen Liste gewählt werden. Gewählt sind auf jeden Fall die fünf Ehrenamtlichen, die zwei Ordinierten und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit den jeweils meisten Stimmen ihrer Gruppe. Hat die bzw. der Ehrenamtliche mit den sechstmeisten Stimmen der Ehrenamtlichen mehr Stimmen als die bzw. der Ordinierte mit den drittmeisten Stimmen der Ordinierten, ist die bzw. der Ehrenamtliche gewählt, anderenfalls die bzw. der Ordinierte.

6. Sind nach dem Ergebnis der EKD-Synodenwahl drei Ordinierte in die EKD-Synode gewählt, muss die bzw. der zehnte VELKD-Generalsynodale eine Ehrenamtliche bzw. ein Ehrenamtlicher sein, um auch für die Wahl in die VELKD-Synode ein Ehrenamtlichen-Mehrheit von sechs zu vier zu gewährleisten und der VELKD-Synode nicht mehr als drei Ordinierte aus der Nordkirche angehören dürfen. Sind nach dem Ergebnis der EKD-Synodenwahl zwei Ordinierte in die EKD-Synode gewählt, muss die bzw. der zehnte VELKD-Generalsynodale eine Ordinierte bzw. ein Ordiniertes sein, um Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der VELKD-Verfassung gerecht zu werden.

(7. Man kann es sich auch etwas leichter machen, indem man für die EKD-Synode die Verteilung fünf Ehrenamtliche, drei Ordinierte und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter festlegt. Dann kann nach getrennten Listen gewählt werden. Fest steht dann, dass in die VELKD-Generalsynode eine weitere Ehrenamtliche bzw. ein weiterer Ehrenamtlicher zu wählen ist.)

8. Festzuhalten ist, dass die Gewählten nicht aus der Mitte der Landessynode gewählt werden müssen.

III. Mitgliedschaft in der Vollkonferenz der UEK

Früher war die Pommersche Evangelisch Kirche (PEK) Mitgliedskirche der UEK. Sie entsandte zwei Synodale in die Vollkonferenz der UEK. Diese waren personenidentisch mit den beiden von der PEK in die EKD-Synode Gewählten.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Nordkirche und der UEK wählt die Nordkirche zwar keine Mitglieder in die Vollkonferenz der UEK, darf aber drei Personen als Gäste entsenden. Angesichts des Statuswechsels von Mitgliedern zu Gästen muss keine Personenidentität mit den EKD-Synodalen gegeben sein. Liegt eine Personenidentität vor, kommt es zu Terminüberschneidungen für die betroffenen Personen zwischen der VELKD-Generalsynode und der UEK-Vollkonferenz.

Die Erste Kirchenleitung sollte die Wahlen in die EKD-Synode und in die VELKD-Generalsynode zum Anlass nehmen, ihre Entscheidung hinsichtlich der Benennung von Gästen der UEK-Vollkonferenz zu überdenken. Sollte die Erste Kirchenleitung den Beschluss fassen, in Zukunft keine Personenidentität zwischen VELKD-Generalsynodalen und UEK-Vollkonferenzgästen mehr zuzulassen, müsste dies möglichen Kandidierenden für die Mitgliedschaft in der VELKD-Generalsynode vom Nominierungsausschuss rechtzeitig mitgeteilt werden.